



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienführer der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1976/77(1976)[?]**

1. Die Gesamthochschule Paderborn

**urn:nbn:de:hbz:466:1-29490**

# 1. Die Gesamthochschule Paderborn

## 1.1 Errichtung und Aufgaben\*

Die Gesamthochschule Paderborn wurde zusammen mit der Gesamthochschule Duisburg, Essen, Siegen und Wuppertal 1972 gegründet. In die neue Hochschuleinrichtung wurden die Abteilungen der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Südost-Westfalen mit Abteilungen in Höxter, Meschede, Paderborn und Soest übergeleitet. Heute studieren an der Gesamthochschule Paderborn bereits ca. 6000 Studenten. Der Gesamtausbau ist zunächst für 7.400 Studenten geplant.

Die Gesamthochschule soll die bestehende Hochschulstruktur mit ihren Mängeln, mit ihren Versäulungen und ihren Abschottungen aufbrechen. Sie ist dem Ziel verpflichtet, Bildungswege neu aufeinander abzustimmen, inhaltlich und didaktisch neu zu bestimmen, zu integrieren.

Sie addiert nicht bloß Fachhochschule und Pädagogische Hochschule und pfropft ihnen noch einen universitären Zweig auf, sondern sucht als Hochschule neuen Typs Abstufung ohne Abdichtung, Differenzierung ohne Nivellierung und Durchlässigkeit ohne Leistungsrabatt zu verwirklichen.

Damit will die Gesamthochschule einen Beitrag leisten zur Lockerung der Bindung einer bestimmten Art der wissenschaftlichen Ausbildung an einen zuvor erworbenen Schulabschluß. Nicht als Produkt ausschließlich wirtschaftlicher Entwicklung, sondern bildungspolitisch reflektiert aufzuheben ist die wahllose Fixierung etwa von Abiturienten auf akademische Berufsziele und von Fachoberschülern auf eine wissenschaftlich nur ungenügend unterlegte Ausbildung, eine Fixierung, die ungeachtet der Erfahrungen über Fähigkeiten und Neigungen der Studenten, wie sie sich teils erst während des Studiums ergeben, erfolgt.

Organisatorische Veränderungen der skizzierten Art im System der Studiengänge drohen wirkungslos zu bleiben, werden sie nicht durch inhaltliche und didaktische Neubestimmungen begleitet. Die Richtung dieser Veränderung läßt sich als Aufgabe beschreiben, in allen Studienphasen graduell unterschiedlich, aber jedenfalls stärker als bisher Theorie und Praxis miteinander zu verbinden und insgesamt Studiengänge und Studieninhalte auf bestimmte Tätigkeitsfelder zu orientieren.

Das besondere Gewicht der praxisorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage an der Gesamthochschule wird allerdings nicht zu Lasten der Forschung gehen. An allen Gesamthochschulen sind For-

\* Zur allgemeinen Orientierung über die Institution Gesamthochschule vergleiche: Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen, Materialien zu Aufbau, Entwicklung und Funktion, 3. Auflage, Düsseldorf 1976. Dieser Broschüre sind die folgenden Ausführungen sinngemäß entnommen.

schungsschwerpunkte vorgesehen, deren Einrichtung aber nicht bedeutet, daß die Forschung im allgemeinen vernachlässigt wird. Wie überall müssen die Hochschullehrer ihre Lehre grundsätzlich aus der Forschung ableiten.

Fast überflüssig zu sagen, daß die Errichtung der Gesamthochschule auch zum Zweck der Erweiterung des Angebots an Studienplätzen erfolgt ist. Wichtig ist aber der Aspekt, daß diese Studienplätze im Sinne der Regionalisierung des Hochschulbaus im Paderborner Raum angeboten werden, um die Chancen der Kinder dieses Gebiets, zu einem Studium zu gelangen, zu erhöhen.

## 1.2 Organisation

### 1.2.1 Prinzipien

Die organisatorischen Grundprinzipien der Gesamthochschule Paderborn ergeben sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz und aus der „Vorläufigen Grundordnung“, die der Minister für Wissenschaft und Forschung erlassen hat.

Im einzelnen ist die Organisation der Selbstverwaltung durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

Bildung eines Gründungssenats, dessen Zusammensetzung in § 19 GHEG geregelt ist, als zentrales Entscheidungsorgan der Gesamthochschule in allen Grundsatz- und Koordinierungsfragen (kein Konvent; Aufgaben, die ihm nach dem Hochschulgesetz obliegen, nimmt in der Gründungsphase der Minister für Wissenschaft und Forschung nach § 18 GHEG wahr);

Einführung der Rektoratsverfassung mit einem Gründungsrektorat als kollegialem Leitungsorgan der Gesamthochschule, bestehend aus dem Gründungsrektor, drei Konrektoren und dem Kanzler;

Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Kanzlers, der die Geschäfte der Hochschulverwaltung führt und für den Haushalt verantwortlich ist;

Bildung von drei Ständigen Kommissionen (Struktur- und Haushaltskommission, Studienkommission und Forschungskommission), die zwischen Gründungssenat und Gründungsrektorat angesiedelt sind und die Arbeit dieser Gremien vorbereitend und beratend unterstützen;

Bildung von „Gemeinsamen Ausschüssen“ mehrerer Fachbereiche auf der Fachbereichsebene (neben den Fachbereichsorganen Fachbereichsversammlung, Fachbereichsrat und Dekan), die wegen der fachbezogenen und studiengangübergreifenden neuen Fachbereichsstruktur unter anderem die Befugnisse haben, Studien- und Hochschulprüfungsordnungen zu beschließen und Studienpläne aufzustellen, an die die beteiligten Fachbereiche gebunden sind;

Festlegung der Paritäten in den Gremien der Gesamthochschule und

der Fachbereiche nach dem Grundsatz einer funktionsbestimmten Mitwirkung aller Hochschulgruppen;

Verpflichtung der Gesamthochschulen, als zentrale Einrichtungen eine Gesamthochschulbibliothek, ein Hochschuldidaktisches Zentrum und eine zentrale Studienberatungsstelle einzurichten, Präzisierung dieser Aufgaben und der Organisationsgrundsätze;

Bildung eines Kuratoriums, dessen Mitglieder zur Hälfte vom Gründungssenat der Gesamthochschule und zur Hälfte vom Rat der Stadt, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt werden und das den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region durch geeignete Maßnahmen unterstützen soll.

Insgesamt enthalten die Vorläufigen Grundordnungen in sich ausgewogene Regelungen, die zumindest während der Gründungsphase eine ausreichende Grundlage für die Selbstverwaltung der Gesamthochschulen darstellen.

### 1.2.2 Abteilungen

Mit Gründung der Gesamthochschule Paderborn wurden aus den Fachhochschulabteilungen Höxter, Meschede und Soest der Fachhochschule Südost-Westfalen die Abteilungen Höxter, Meschede und Soest der Gesamthochschule Paderborn. Sie sind außerhalb des Sitzes der Gesamthochschule sich befindende Teile der Gesamthochschule Paderborn. Ihre Abteilungsleiter nehmen die Belange der Abteilungen in der Gesamthochschule wahr, soweit sich aus der räumlichen Entfernung vom Sitz der Gesamthochschule die Notwendigkeit für ihre Regelung ergibt.

### 1.2.3 Fachbereiche

Die Gesamthochschule Paderborn gliedert sich in Fachbereiche (FB). Ihnen sind die nachfolgend aufgeführten Fächer zugeordnet:

- FB 1: *Philosophie – Religionswissenschaften – Gesellschaftswissenschaften*  
mit den Fächern: Philosophie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie
- FB 2: *Erziehungswissenschaften – Psychologie – Sport*  
mit den Fächern: Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sport
- FB 3: *Sprach- und Literaturwissenschaften*  
mit den Fächern: Germanistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik
- FB 4: *Kunst- und Musikpädagogik*  
mit den Fächern: Kunst und künstlerisches Werken, Musik, Textilgestaltung

- FB 5: *Wirtschaftswissenschaft*  
mit den Fächern: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft
- FB 6: *Naturwissenschaften I*  
mit den Fächern: Physik, Biologie, Haushaltswissenschaft
- FB 7: *Architektur*  
mit dem Fach: Architektur
- FB 8: *Bautechnik*  
mit den Fächern: Konstruktiver Ingenieurbau, Wasserwesen
- FB 9: *Landbau*  
mit dem Fach: Landbau
- FB 10: *Maschinenteknik I*  
mit den Fächern: Grundlagen des Maschinenbaus, Maschinen- und Apparatechnik, Holztechnik, Kunststofftechnik (Verarbeitung)
- FB 11: *Maschinenteknik II*  
mit den Fächern: Konstruktionstechnik, Fertigungstechnik
- FB 12: *Maschinenteknik III*  
mit den Fächern: Konstruktionstechnik, Fertigungstechnik
- FB 13: *Naturwissenschaften II*  
mit den Fächern: Chemie, Lack- und Farbentechnik, Kunststofftechnik (Herstellung)
- FB 14: *Elektrotechnik – Elektronik*  
mit den Fächern: Allgemeine Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Elektronik
- FB 15: *Nachrichtentechnik*  
mit dem Fach: Nachrichtentechnik
- FB 16: *Elektrische Energietechnik*  
mit dem Fach: Elektrische Energietechnik
- FB 17: *Mathematik – Informatik*  
mit den Fächern: Mathematik, Ingenieurinformatik

#### 1.2.4 Zentrale Einrichtungen

##### 1.2.4.1 Studienberatung

###### Zentrale Studienberatungsstelle

Warburger Straße 100, 4780 Paderborn, Telefon (0 52 51) 6 01

Studienberater: Akademischer Oberrat Manfred Stamm  
Sprechstunden: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag  
9.00 – 11.00 Uhr; 13.00 – 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zuständigkeiten: Allgemeine Studienberatung (Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienbedingungen etc.), Vermittlung von Fach- und Spezialberatungen

**Fachspezifische Beratung:**

Fachbereich 1:	Evangelische Theologie	Wiss. Rat u. Prof. Dr. theol. Hofius o. Prof. Dr. theol. Schellong
	Katholische Theologie	Akademischer Oberrat Niggemeier
	Geographie	Akademischer Rat Dr. rer. nat. Müller
	Geschichte	Wiss. Assistent Dr. phil. Bonk
	Philosophie	o. Prof. Dr. phil. Oelmüller
	Politische Wissenschaften	Wiss. Assistent Dr. rer. soc. Briese
	Soziologie	Wiss. Assistent Dr. phil. Greven
Fachbereich 2:	Erziehungswissenschaft	o. Prof. Dr. phil. Heichert
	Psychologie	Wiss. Rat u. Prof. Dr. phil. Kaufmann
	Sport	Akademische Rätin Werner
Fachbereich 3:	Anglistik	o. Prof. Brockhaus
	Germanistik	Wiss. Rat u. Prof. Dr. phil. Michels
	Romanistik	Akademischer Oberrat Dr. phil. Arens Akademischer Rat Dr. phil. Meier
Fachbereich 4:	Textilgestaltung	Stud.-Prof. Stamm
	Musik	Stud.-Prof. Dr. phil. Niederau
	Kunst	o. Prof. Poll Stud.-Prof. Schrader Akademischer Rat Ortner Wiss. Assistentin Dr. phil. Stalling
Fachbereich 5:	Grundstudium insbesondere BWL	Prof. Dr rer. oec. Gräfer, FHL

	Grundstudium insbesondere VWL	Priv.-Doz. Dr. rer. pol. Schmidt, FHL
	Hauptstudium BWL 6 Semester	Prof. Dipl.-Volksw. Weeser-Krell, FHL
	Hauptstudium BWL 8 Semester	o. Prof. Dr. rer. pol. Loistl
	Hauptstudium VWL	o. Prof. Dr. rer. pol. Dobias
	Lehramts- studiengänge	o. Prof. Dr. phil. Kaiser
Fachbereich 6:	Biologie	Akademischer Oberrat Dr. rer. nat. Masuch
	Haushalts- wissenschaften	Stud.-Prof. Reherrmann
	Physik: Lehramts- studien- gänge	o. Prof. Dr. rer. nat. Schmitz
	Integrierte Studien- gänge	Prof. Dipl.-Phys. Meyer zur Capellen, FHL
Fachbereich 7:	Architektur	Prof. Dipl.-Ing. Hoffmeister, FHL
Fachbereich 8:	Bautechnik	Prof. Dipl.-Ing. Wardemann, FHL
Fachbereich 9:	Landbau	Prof. Dr. agr. Röper, FHL
Fachbereich 10:	Maschinentchnik I	Wiss. Assistent Dipl.-Ing Cramer
Fachbereich 11:	Maschinentchnik II	Prof. Dipl.-Ing. Enders, FHL
Fachbereich 12:	Maschinentchnik III	Prof. Dipl.-Ing. Havenstein, FHL
Fachbereich 13:	Chemie: Lehramts- studien- gänge	o. Prof. Dr. rer. nat. Kettrup
	Integrierte Studien- gänge	Prof. Dr. rer. nat. Minas, FHL
Fachbereich 14:	Automatisierungs- technik/Elektronik	N. N.

Fachbereich 15:	Nachrichtentechnik	Prof. Dipl.-Phys. Klasen, FHL
Fachbereich 16:	Elektrische Energietechnik	Prof. Dipl.-Ing. Grüneberg, FHL
Fachbereich 17:	Mathematik:	
	Integrierter Studien- gang	Wiss. Assistent Dipl.-Math. Uekermann
	Lehramt P/S I	o. Prof. Dr. rer. nat. Rinkens
	Lehramt S II	Wiss. Assistent Dipl.-Math. Uekermann
	Informatik	Prof. Dr. rer. nat. Meltzow, FHL

**1.2.4.2 Gesamthochschulbibliothek Paderborn  
Verwaltung und Bibliothekszentrale**

**Rathenaustraße 16, 4790 Paderborn, Telefon (0 52 51) 2 11 97**

Öffnungszeiten: montags — freitags 10.00 — 12.00 Uhr  
13.30 — 15.30 Uhr

<b>Direktor:</b>	<b>Bibliotheksdirektor Barckow</b>	
<b>Stellvertreter:</b>	<b>Bibliotheksrat Drohmann</b>	
<b>Sekretariat:</b>	<b>Dagmar Herrmann</b>	
<b>Fachreferenten:</b>	Geisteswissenschaften (außer Geschichte und Geographie)	Wiss. Angestellte E. Kadlec
	Geschichte und Geographie	Oberbibliotheksrat Dr. Treucker
	Sprachwissenschaften	Wiss. Angestellter Gelhard
	Gesellschaftswissenschaften	Bibliotheksrat z. A. Dr. Schäfer
	Wirtschaftswissenschaften	Wiss. Angestellter Kleinlanghorst
	Mathematik	Bibliotheksdirektor Barckow
	Informatik	Bibliotheksrat Drohmann
	Naturwissenschaften und Technik	Wiss. Angestellter Freyschmidt

<b>Dezernat 1:</b>	<b>Grundsatzangelegenheiten, Planung und Entwicklung, Haushalt</b>	<b>Bibliotheksdirektor Barckow,</b> I. Kirchhoff, Markus, K. Wagner, Winter
<b>Dezernat 2:</b>	<b>Zentrale Dienstleistungen Vorakzession</b>	<b>Bibliotheksrat Drohmann</b> Bibl.-Insp. z. A. Kruse, Knüttel, Kuß, Wogatzke
	Katalogisierung	Bibl.-Insp. Bolik, Burkhardt, Gehlen, Neumann, Preussler, Ramsel, Rohlf, Seidl, Weinstock
	Akzession	Mangel, Meßler, Nitsche, Robertson, Sauren, Schneider, Zemelka
	Revision	Bibl.-Amtmann R. vom Ende, Bibl.-OInsp. Gemmeke, Nonnemann, Sicken
	Zeitschriften	Bibl.-Insp. z. A. Pohlenz, Hansen
	Einband Auskunft Fernleihe	Geidner, Bibl.-Insp. Büchler Bibl.-Insp. z. A. Köhler-Lamm, Feller

<b>Dezernat 3:</b>	<b>Fachbibliotheken</b>	<b>Oberbibliotheksrat Dr. Treucker</b>
	Fachbibliothek 1 (Geistes- und Sprachwissenschaften)	Thiele, Koch, Lenzmeier, Münsterteicher, Seidel
	Seminarbibliothek 48 (Didaktik der Mathematik und Naturwissenschaften)	K. Kirchhoff, Hils
	Fachbibliothek 3 (Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften)	Kerstein
	Fachbibliothek 4 (Mathematik und Naturwissenschaften)	Deventer, Ellberg, Kerp, Wylenzek
	Fachbibliothek 5 (Technik)	B. Kaufmann, Goepel
	Abteilungsbibliothek 1 (Höxter)	Waske
	Abteilungsbibliothek 2 (Meschede)	Schmidthaus
	Abteilungsbibliothek 3 (Soest)	König

#### **Bibliothekarische Einrichtungen außerhalb der Bibliothekszentrale**

<b>Fachbibliothek 1:</b>	Fürstenweg 15–17, 4790 Paderborn
Geistes- und Sprachwissenschaften	Telefon (0 52 51) 2 35 18
Öffnungszeiten:	Ausleihe mo–fr 9.00–12.00 Uhr 13.30–16.00 Uhr
	Katalog und Lesesaal mo–fr 9.00–19.00 Uhr
<b>Fachbibliothek 3:</b>	N (Pohlweg), 4790 Paderborn
Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften	Telefon (0 52 51) 60 – 414
Öffnungszeiten:	Ausleihe mo–fr 9.00–12.00 Uhr 13.30–16.00 Uhr
	Katalog und Lesesaal mo–fr 9.00–19.00 Uhr

**Fachbibliothek 4:**  
Mathematik und  
Naturwissenschaften  
Öffnungszeiten:

N (Pohlweg), 4790 Paderborn  
Telefon (0 52 51) 60 – 414

Ausleihe mo–fr 9.00–12.00 Uhr  
13.30–16.00 Uhr  
Katalog und Lesesaal  
mo–fr 9.00–19.00 Uhr

**Fachbibliothek 5:**  
Technik  
Öffnungszeiten:

Pohlweg, 4790 Paderborn  
Telefon (0 52 51) 60 – 204  
Ausleihe mo–fr 9.00–12.00 Uhr  
13.30–16.00 Uhr  
Katalog und Lesesaal  
mo–fr 9.00–12.00 Uhr  
12.30–19.00 Uhr

**Abteilungsbibliothek 1:**  
Öffnungszeiten:

An der Wilhelmshöhe 44, 3470 Höxter  
Telefon (0 52 71) 23 97  
mo–fr 9.30–12.15 Uhr  
13.30–15.30 Uhr

**Abteilungsbibliothek 2:**

Lindenstraße 53, 5778 Meschede  
Telefon (02 91) 63 03

Die Buchhandlung  
der Bonifacius-Druckerei  
ist seit Jahren

**das sortiment  
für den  
studierenden**

Täglich Eingänge  
von Neuerscheinungen

Reichhaltiges  
Buchlager  
zur unverbindlichen  
Information



**Buchhandlung  
Bonifacius-  
Druckerei GmbH**  
479 Paderborn  
Liboristraße 1-3

Öffnungszeiten: mo–fr 7.30–12.00 Uhr  
14.00–15.30 Uhr

**Abteilungsbibliothek 3:** Hoher Weg 7, 4770 Soest  
Telefon (0 29 21) 1 65 01

Öffnungszeiten: mo–fr 10.00–12.30 Uhr  
mo u. mi 14.00–15.00 Uhr

#### **1.2.4.3 Audiovisuelles Medienzentrum (A V M Z)**

Fürstenweg 15–17, 4790 Paderborn, Zi. 133/114

Telefon: (0 52 51) 2 35 18, 2 44 89, 3 31 79 App. 181

Bereich 1: Hochschulinternes Fernsehen (HIF)

Bereich 2: Sprachlehre (SL)

Dirèktor: Akademischer Direktor Dr. phil. Sievert

Fachreferent

Technik: Ing. (grad.) Kania

#### **Beirat des AVMZ:**

Vorsitzender:

o. Prof. Dr. phil. Franz

stellvertretender Vorsitzender:

Prof. Dipl.-Ing. Wichert, FHL

weitere Mitglieder:

o. Prof. Brockhaus

Prof. Dipl.-Phys. vom Ende, FHL

stud. paed. Gottschalk

Akademischer Rat

Dr. paed. Schier

Akademischer Direktor

Dr. phil. Sievert

Akademischer Oberrat

Dr. rer. pol. Wittekind

#### **1.2.4.4 Rechenzentrum**

Das Rechenzentrum ist eine im Aufbau befindliche zentrale Einrichtung der Gesamthochschule Paderborn. Die Vorarbeiten sind bereits weitgehend geleistet, insbesondere ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung eine Satzung für das Rechenzentrum zur Genehmigung unterbreitet.

Außerdem hat die Gesamthochschule ein allgemeines Rechnerkonzept vorgelegt, in das sich die künftige Richtung der ADV einpassen wird. Die Hochschule bemüht sich, das Rechenzentrum im größeren Rahmen einer Zusammenarbeit, etwa mit dem Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren, Paderborn, oder der Universität Bielefeld, zu betreiben.

Die im Rahmen seiner Dienstleistungen für Forschung, Lehre und Verwaltung auf dem Gebiet automatisierter Datenverarbeitung vorgesehe-

nen Aufgaben des Rechenzentrums gliedern sich in die Bereiche: Betrieb, Benutzerbetreuung, Software-Bereitstellung, Planung.

### 1.3 Einrichtungen des Studien- und Prüfungswesens

#### 1.3.1 Studentensekretariat

Das Studentensekretariat ist eine wichtige Anlaufstelle für den Studenten in organisatorischen Angelegenheiten seines Studiums.

Vor Aufnahme des Studiums kann er hier Informationen über das Studium und über Studiengänge, über ZVS-Verfahren und Einschreibverfahren gewinnen. (Für die über die Vermittlung von Fakten hinausgehende *Beratung* steht die Studienberatung zur Verfügung.)

Die Einschreibung selbst, die Rückmeldungen, Studiengangwechsel, Exmatrikulation (Abmeldung) usw. werden hier bearbeitet.

#### 1.3.2 Akademische und staatliche Prüfungsämter

##### Akademisches Prüfungsamt

Prüfungsamt für die Promotion in den Erziehungswissenschaften

Prüfungsamt für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft

Vorsitzender: o. Prof. Dr. rer. pol. Buttler

Geschäftsführender Vorsitzender:

o. Prof. Dr. phil. Franz

Sprechstunden siehe Anschlag

Stellvertretende Vorsitzende:

Wiss. Rat u. Prof. Dr. rer. nat. Weber

o. Prof. Dr. phil. Hüser

o. Prof. Dr. rer. nat. Schmitz

Sekretariat: Reg.-Angestellte Kern

Raum: N 28 – Tel.: (0 52 51) 60–424

Sprechstunden: Mo–Fr 10.00–12.00 Uhr

14.00–16.00 Uhr

##### Prüfungsausschüsse für integrierte Studiengänge

Fachbereich 5: Vorsitzender: o. Prof. Dr. rer. pol. Skala

Hochschullehrer: Prof. Dr. jur. Dietrich, FHL

o. Prof. Dr. rer. pol. Loistl

Prof. Dipl.-Hdl. Schulze, FHL

Wiss.

Mitarbeiter: Dipl.-Volkswirt Brezinski

Studenten: stud. oec. Keuper

stud. oec. Niestrath



Wiss.	
Mitarbeiter:	Wiss. Assistent Dipl.-Math. Uekermann
Studenten:	stud. math. Hofer stud. math. König

**Prüfungsausschüsse für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge, die denen an Fachhochschulen entsprechen:**

Diese Prüfungsausschüsse werden bei den betreffenden Fachbereichen gebildet.

**Prüfungsämter für Lehramtsstudenten:**

Staatliches Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Schulen, Bielefeld, Außenstelle Paderborn, Fürstenweg 15–17 (für auf Schulstufen bezogene Lehrämter und für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule).

Wissenschaftliches Prüfungsamt Bochum, Außenstelle Paderborn, Fürstenweg 15–17 (für Realschule, Gymnasium und berufsbildende Schulen).

**1.3.3 Zentrales Prüfungssekretariat**

Sprechstunden:	montags – mittwochs	9.00 – 12.00 Uhr
	donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
	freitags	9.00 – 12.00 Uhr
Sachgebietsleiter:	Regierungsoberamtsrat Dammann Raum: N 5, Tel.: (0 52 51) 60–305	
Sachbearbeiter:	Abrechnung von Prüfervergütungen für alle integrierten Studiengänge N. N. Raum: N 28, Tel.: 60–424	
Bearbeiter:		
Fachbereich 5:	Reg.-Assistent Fischer Raum: N 27, Tel.: 60–411	
Fachbereich 6:	Reg.-Angestellte Kern Raum: N 28, Tel.: 60–424	
Fachbereich 10:	Reg.-Angestellte Tschirch Raum: N 27, Tel.: 60–411	
Fachbereich 13:	Reg.-Angestellte Kern Raum: N 28, Tel.: 60–424	
Fachbereich 14:	Reg.-Angestellte Butkus Raum: N 27, Tel.: 60–411	
Fachbereich 17:	Reg.-Angestellte Butkus Raum: N 27, Tel.: 60–411	

## 1.4 Studentenschaft

<b>Anschrift der Geschäftsstelle:</b>	<b>Pohlweg 47 (Erdgeschoß)</b> <b>– AStA-Büro –</b> <b>4790 Paderborn</b>
Telefon:	(0 52 51) 6 22 18
Öffnungszeiten:	während der Vorlesungszeit von 11.00–13.00 Uhr
<b>Mitglieder des AStA:</b>	
Vorsitzender:	stud. paed. Sporleder
Finanzreferent:	stud. paed. R. Hesse
Referent für Organisation und Koordination:	stud. paed. Schlüter
Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit:	stud. paed. Lucas
Sportreferent:	stud. paed. Pohl
Präsidium des Studentenparlaments:	stud. paed. Dohms, Fachbereich 1 stud. paed. H.-R. Hesse, Fachbereich 2 stud. paed. Sieren, Fachbereich 3

### 1.4.1 Rechtstellung, Gliederung, Aufgaben

Die Studenten der Gesamthochschule Paderborn bilden die Studentenschaft. Sie ist nichtrechtsfähige Teilkörperschaft der Gesamthochschule.

Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft des Fachbereichs.

Aufgabe der Studentenschaft ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule durch Förderung der Vertretung studentischer Interessen in den Selbstverwaltungsgremien.

Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung durch den Gründungssenat bedarf. Als Organe der Studentenschaft sind ein Allgemeiner Studentenausschuß und ein Studentenparlament vorgesehen. Das Studentenparlament besteht aus den von den Fachschaften gewählten Vertretern. Fachschaften bis zu 200 Studenten wählen zwei, Fachschaften von 201 bis 400 Studenten wählen drei, Fachschaften von 401 bis 600 Studenten wählen vier und Fachschaften von 611 und mehr Studenten wählen fünf Vertreter aus ihrer Mitte in das Studentenparlament. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß.

### 1.4.2 Studentengemeinden

#### **Sekretariat der Evangelischen Hochschulgemeinde (EHG)**

**Am Laugrund 5, 4790 Paderborn, Lukaszentrum, Tel. (0 52 51) 6 14 28**

**Öffnungszeiten:** mo–fr 9.00–12.00 Uhr,  
di u. do 13.00–15.30 Uhr

**Gottesdienste:** siehe Anschlag der Hochschulgemeinde und Semesterprogramme

### **Sekretariat der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG)**

Gesellenhausgasse 3, 4790 Paderborn, Tel. (0 52 51) 5 66 67

**Öffnungszeiten:** mo–fr 9.00–12.30 Uhr  
14.00–17.30 Uhr

**Gottesdienste:** siehe Anschlag der Hochschulgemeinde und Semesterprogramme

### **Studentenpfarrer**

#### **Paderborn**

Hartmut Fehse, Am Laugrund 5–7, 4790 Paderborn, (ev.)

Bertold Kraning, Laurentiusgasse 3, 4790 Paderborn, (kath.)

#### **Höxter**

Dr. Günter Breer, Birkenweg 9, 3470 Höxter, Tel.: (0 52 71) 85 07, (ev.)

Vikar Reinhold Eberle, Friedrichstraße 11, 3470 Höxter,

Tel.: (0 52 71) 3 18 67 (kath.)

#### **Meschede**

Günter Schröder, Schiefenördelt 4, 5778 Meschede, Tel.: (02 91) 62 85, (ev.)

Heinz-J. Algermissen, Weingasse 4, 5778 Meschede, Tel.: (02 91) 63 55,  
(kath.)

#### **Soest**

Gerhard Warns, Feldmühlenweg 9, 4770 Soest, (ev.)

### **1.4.3 Studentische Gruppen**

An der Gesamthochschule Paderborn sind folgende Gruppen registriert (in der Reihenfolge der Registrierung):

1. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
2. MSB-Spartakus
3. Students' International Meditation Society,  
Deutscher Verband e. V. (SIMS)
4. Ring Christlich Demokratischer Studenten e. V. (RCDS)
5. Ingenieur Corporation Frankonia Susatensis
6. Jungsozialisten-Hochschulgruppe (JUSO-HG)
7. Burschenschaft „Arminia“
8. Deutsch-Israelische Studentengruppe (DIS)
9. Flugwissenschaftliche Vereinigung (FVGP)
10. Katholische Deutsche Studentenverbindung  
Guestfalo-Silesia (KDStV Guestfalo-Silesia)
11. Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen (vlbs)

12. Esperanto-Hochschulgruppe
13. Landsmannschaft „Hercynia“ Ilmenau-Paderborn
14. Wissenschaftlicher Katholischer Studentenverein Unitas-Hathumar
15. Kommunistischer Studentenbund
16. Hochschulgruppe der Deutschen Jungdemokraten
17. Technische Vereinigung „Saxonia“ Höxter
18. Technische Vereinigung „Germania“ im BDIC Höxter
19. Freie Burschenschaft „Herminia“ Höxter Alt-Herren-Verband e. V.
20. „Susatia“ Vereinigung ehem. Hörer, Förderer und Freunde der Höheren Landbauschule Soest und Ingenieurschule Soest

### 1.5 Studentenwerk Paderborn

Das Studentenwerk Paderborn wurde durch das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. März 1974 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung errichtet. Die Aufgabe des Studentenwerks besteht insbesondere in der Errichtung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen für die Studenten der Gesamthochschule Paderborn. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält das Studentenwerk Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen; außerdem zahlt jeder Student einen Sozialbeitrag von z. Zt. DM 10,— je Semester. Das Studentenwerk hat zwei Organe: den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ist u. a. zuständig für die Beschlußfassung über die Satzung, die Beitragsordnung und den Wirtschaftsplan des Studentenwerks. Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und vertritt es gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

#### Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören nach § 4 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes an:

1. vier Studenten
2. vier andere Hochschulangehörige, von denen mindestens die Hälfte Hochschullehrer ist,
3. vier Bedienstete des Studentenwerks, von denen höchstens die Hälfte zugleich dem Personalrat angehören darf,
4. zwei andere Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
5. der Kanzler der Gesamthochschule oder — in Gesamthochschulbereichen — der Kanzler einer der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs.

**Geschäftsführer: Rudolf Pörtner M. A.**

**Als Abteilungsleiter sind tätig:**

Dietmar Wächter — Buchhaltung —

Detlef Gehrman — Wirtschaftsbetriebe —

Wolfgang Drees — Ausbildungsförderung —

**Das Studentenwerk hat z. Zt. die folgenden Arbeitsgebiete:**

1. Wirtschaftsbetriebe (Mensen, Caféterien)
2. Wohnungsfürsorge (Studentenwohnheim, Zimmervermittlung)
3. Ausbildungsförderung

Die Anschrift des Studentenwerks lautet:

**Studentenwerk Paderborn**  
**– Anstalt des öffentlichen Rechts –**  
**Greiteler Gärten 2**  
**4790 P a d e r b o r n**  
**Telefon: (0 52 51) 5 72 71 / 5 72 72**

Unter dieser Adresse sind die allgemeine Verwaltung des Studentenwerks, die Abteilung für Ausbildungsförderung, die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe und die Wohnheimverwaltung zu erreichen.

Nach Fertigstellung der Neubauten für die Gesamthochschule wird die Verwaltung des Studentenwerks höchstwahrscheinlich dorthin umziehen können.

**Wirtschaftsbetriebe:**

Das Studentenwerk Paderborn unterhält vier Mensen, zwei in Paderborn und je eine in Höxter und Meschede. In diesen Mensen wird in der Mittagszeit warmes Essen ausgegeben, vormittags und nachmittags sind kalte Speisen und Getränke erhältlich.

**Öffnungszeiten** (Änderungen vorbehalten):

Mensa Paderborn, Pohlweg

7.30–13.30, 15.00–16.00, freitags 7.30–14.00 Uhr

Mensa Paderborn, Fürstenweg,

8.00–13.30, 14.30–16.30, dienstags u. donnerstags bis 17.30 Uhr

Mensa Höxter,

7.30–14.00, 14.30–16.00, freitags 7.30–14.00 Uhr

Mensa Meschede,

8.00–11.00, 12.00–13.30 Uhr

Für die Bewirtschaftung der Mensen erhält das Studentenwerk Zuschüsse vom Land Nordrhein-Westfalen. Mit den Zuschüssen sind die Herstellungskosten (Personalkosten, Energiekosten, Reinigungskosten usw.) abzudecken. Der studentische Essensteilnehmer zahlt mit seinem Essenspreis den Wareneinsatz des Essens. Zur Zeit gelten folgende Preise:

Gedeck I – 1,20 DM

Gedeck II – 1,80 DM

Gedeck III – 2,40 DM

Zum Wintersemester 1976/77 wird die neue Zentralmensa auf der Hauptbaupläche fertig werden; hier werden außer einer Mensa eine Cafeteria und eine Bierklause eingerichtet werden.

### **Wohnungsfürsorge:**

Das Studentenwerk Paderborn bewirtschaftet z. Zt. ein Studentenwohnheim in Paderborn, Peter-Hille-Weg 13, Telefon: (0 52 51) 6 28 70. Das Haus verfügt über 192 Einzelappartements für Studenten und 18 Doppelappartements für Studentenehepaare. Der Mietpreis für das Einzelzimmer beträgt z. Zt. 130,— DM, für die Doppelappartements 260,— DM monatlich. Bewerbungen sind an das Studentenwerk Paderborn, Greiteler Gärten 2, zu richten.

Zum Wintersemester 1976/77 wird in Paderborn ein weiteres Wohnheim bezugsfertig werden, das wahrscheinlich auch vom Studentenwerk bewirtschaftet wird.

Das Studentenwerk unterhält außerdem eine **Zimmervermittlungsstelle**

Sprechzeiten: Mo — Do 9.00—11.00, 14.00—15.00 Uhr

Fr 9.00—11.00 Uhr

die gleichfalls im **Haus Greiteler Gärten 2** untergebracht ist.

### **Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

#### **Beratung und Antragstellung im Bereich der Gesamthochschule Paderborn**

Die Gesamthochschule Paderborn ist zuständig als Amt für Ausbildungsförderung für die Studierenden dieser Hochschule sowie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Paderborn und der Abteilung Paderborn der Katholischen Fachhochschule Köln. Die Durchführung der Aufgaben des Amtes obliegt jedoch dem Studentenwerk Paderborn. Alle Anfragen und Anträge sind daher nur an die Förderungsabteilung des Studentenwerks zu richten. Die Anschrift lautet:

**Studentenwerk Paderborn**

— Anstalt des öffentlichen Rechts —

**Greiteler Gärten 2**

**4790 P a d e r b o r n**

**Telefon: (0 52 51) 5 72 71 / 5 72 72**

#### **Sprechstunden:**

Greiteler Gärten 2, 4790 Paderborn:

dienstags u. donnerstags 9.00—12.00, 14.00—16.00 Uhr

(Für die Semesterferien werden Sonderregelungen getroffen.

Bitte beachten Sie die Anschläge).

An der Wilhelmshöhe, 3470 Höxter: mittwochs 9.00—12.30 Uhr

Lindenstraße 53, 5778 Meschede: dienstags 9.00—12.30 Uhr

Hoher Weg 7, 4779 Soest: donnerstags 9.00—12.30 Uhr

Anmerkung: Während den vorlesungsfreien Zeiten finden in Höxter, Meschede und Soest keine Beratungen statt.

Die Mitarbeiter der Förderungsabteilung sind bemüht, alle Anträge unverzüglich zu bearbeiten und Zahlungen schnellstens zu veranlassen. Dies ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Studierenden dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dem einzelnen Antragsteller wird daher empfohlen, sich während der Sprechstunden beraten zu lassen und auch Anträge stets persönlich abzugeben. Aus arbeitstechnischen Gründen können telefonische Auskünfte außerhalb der angegebenen Sprechzeiten nicht erteilt werden.

### **Allgemeine Informationen über die Studienförderung**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausbildungsförderung ist das Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 26. 8. 1971 (BGB I. I. S 1409) in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe und Erläuterung der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes, soweit sie den studentischen Bereich betreffen.

### **Förderungsbereich und Personenkreis**

Förderungsfähig ist das Studium an jeder Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin sowie die Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht.

Bei ausreichenden Sprachkenntnissen wird darüber hinaus Ausbildungsförderung für ein Studium im europäischen Ausland geleistet, soweit es der Ausbildung förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet oder die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Der Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird bei ausreichenden Sprachkenntnissen gefördert, wenn er für die Ausbildung erforderlich ist oder im Rahmen eines als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendienprogramms erfolgt oder der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und der Auszubildende nachweist, daß ihm die für ein Auslandsstudium zusätzlich erforderlichen Mittel anderweitig zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und solche Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin haben und entweder als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes anerkannt sind oder wenn ein Elternteil von ihnen Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Ausbildungsförderung wird auch Auszubildenden geleistet, denen als Familienangehöriger Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährt wird oder

die ein Verbleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben. Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn sie selbst insgesamt fünf Jahre vor Aufnahme der Ausbildung oder zumindest ein Elternteil drei Jahre vor Beginn eines Bewilligungszeitraumes sich rechtmäßig im Geltungsbereich des BAföG aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

### **Eignung**

Eine besondere Förderungsqualifikation ist nicht erforderlich. Für die Gewährung der Ausbildungsförderung genügt ein Leistungsstand, der erwarten läßt, daß der Förderungsempfänger das angestrebte Ausbildungsziel entsprechend den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erreicht.

Soweit nach den Ausbildungsordnungen vor dem dritten Semester eine Zwischenprüfung oder ein oder mehrere Leistungsnachweise verbindlich vorgeschrieben sind, ist die Gewährung von Ausbildungsförderung vom dritten Semester an von der Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Leistungsnachweise abhängig. Vom fünften Semester an wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der Studierende ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgelegt werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, vorgelegt oder seinem Antrag auf Weiterförderung eine nach Beginn des vierten Semesters ausgestellte Eignungsbescheinigung beifügt. Die Eignungsbescheinigung wird von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ausgestellt, wenn der Studierende die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

### **Bedarfssätze**

Der Bedarf des einzelnen Auszubildenden wird der Höhe nach nicht individuell berechnet, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze vor. Der Grundbedarf für einen Studierenden an Hochschulen beträgt danach monatlich 370 DM.

Dieser Betrag erhöht sich in der Regel um 10 DM für die studentische Krankenversicherung. Wohnt der Studierende bei seinen Eltern, kommt dazu ein Betrag von monatlich 40 DM, wohnt er nicht bei seinen Eltern, ein Betrag von monatlich 130 DM. Die genannten Beträge erhöhen sich um monatlich 30 DM für Fahrtkosten, wenn der Studierende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte befindet. Darüber hinaus kann der Förderungsempfänger unter bestimmten Umständen Zuschüsse zu den Aufwendungen für Unterkunft, für Lern- und Arbeitsmittel und für die Fahrt zum Wohnort der Eltern bzw. des Ehepartners erhalten. Als Teil des Förderungsbetrages wird bis

auf weiteres ein Härteausgleich geleistet. Förderungsbeträge unter 30 DM werden nicht gezahlt.

### **Förderungsart**

Die Leistungen werden — je nach Unterbringungsart — in Höhe von 110 DM oder 130 DM als unverzinsliches Darlehen (Grunddarlehen), im übrigen als Zuschuß gewährt. Darlehen sind außerdem in wenigen Fällen besonderer Förderung vorgesehen, z. B. bei einer Zweitausbildung, zur Deckung besonderer Aufwendungen oder bei einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer.

### **Förderungsdauer**

Ausbildungsförderung wird für die Dauer des Studiums — einschließlich der vorlesungsfreien Zeit — bis zum Erreichen der für die jeweilige Fachrichtung vorgeschriebenen Förderungshöchstdauer geleistet. Wer seine Ausbildung in der festgesetzten Zeit nicht beendet, kann darüber hinaus nur unter besonderen Umständen Förderung erhalten.

### **Familienabhängige Förderung**

Voraussetzung der Ausbildungsförderung ist, daß der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Zunächst haben — nach dem Auszubildenden selbst — sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen und verwertbares Vermögen einzusetzen, soweit diese die an ihrem Lebensbedarf und ihren anderen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen bemessenen Freibeträge übersteigen. Damit liegt der gesetzlichen Regelung das Prinzip der Familienabhängigkeit zugrunde.

Dieser Grundsatz wird insofern durchbrochen, als Auszubildende, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 35. Lebensjahr vollendet haben oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung (z. B. Lehre) entweder fünf Jahre erwerbstätig oder drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt und in diesen Jahren in der Lage waren, sich aus dem Ertrag ihrer Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten, ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern gefördert werden.

Die Freibeträge (mit Ausnahme eines ggf. gewährten Härtefreibetrages) vom Einkommen der Eltern werden verdoppelt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 30. Lebensjahr oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verdoppelung dieser Freibeträge erfolgt auch, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten sowie bei einer weiteren Ausbildung, wenn die Zugangsvoraussetzungen die gleichen sind wie für die frühere Ausbildung.

## **Anrechnung des Einkommens und Vermögens**

Soweit das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern nach Abzug der Steuern, Kirchensteuern und pauschalierten Aufwendungen für soziale Sicherung die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet. Die Abzüge für soziale Sicherung tragen den unterschiedlichen Belastungen des Einkommensbeziehers Rechnung, soweit dies bei einer Pauschalierung überhaupt möglich ist. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig ist.

Vermögen wird bei der Berechnung des Förderungsbetrages nur berücksichtigt, soweit für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums Vermögensteuer zu zahlen war.

## **Berechnungszeitraum**

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorigen Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (z. B. Beginn des Bewilligungszeitraumes 1. Oktober 1976 — Einkommen des Jahres 1974). Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als im vorletzten Kalenderjahr, so werden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Das Einkommen des vorletzten Jahres muß in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Förderung wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, bis sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt. Erst dann kann über den Antrag abschließend entschieden werden. Für die Feststellung des Einkommens des Studierenden sind in jedem Falle die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

## **Vorausleistung**

Stellen die Eltern dem Auszubildenden den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht zur Verfügung, so wird auf Antrag Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des (verweigerten) Betrags geleistet (Vorausleistung). Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern wird dann auf das Land übergeleitet und — notfalls gerichtlich — geltend gemacht. Durch diese Regelung wird vermieden, daß der Studierende bei Verweigerung des Unterhaltsbetrages gezwungen ist, sich durch Nebentätigkeiten oder Ferienarbeit den fehlenden Betrag zu beschaffen oder die Ausbildung abzubrechen.

## **Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten**

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden bestimmten

Personenkreisen aufgrund anderer Vorschriften Ausbildungshilfen gewährt. In Betracht kommen z. B. das Bundesversorgungsgesetz für Kinder von Kriegsbeschädigten und für Kriegswaisen, das Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, das Heimkehrergesetz und das Häftlingshilfegesetz. Leistungen aufgrund dieser Gesetze werden durch das BAföG ggfl. bis zu den dort genannten Bedarfssätzen aufgestockt.

Für die Förderung behinderter Studenten gelten zunächst ebenfalls die Bestimmungen des BAföG. Das BAföG berücksichtigt jedoch nicht die zusätzlichen Kosten, die einem Behinderten zwangsläufig entstehen. In solchen Fällen können weitere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt werden. Behinderte Studenten müssen deshalb zunächst einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG stellen und sich außerdem an das zuständige Sozialamt wenden. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen auch Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **Graduiertenförderung**

Nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 22. 1. 1976 können immatrikulierte Studenten, die die Promotion anstreben oder nach erfolgreich abgeschlossenem Studium ein Ergänzungs- oder Vertiefungsstudium absolvieren möchten, gefördert werden.

Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als unverzinsliche Darlehen gewährt. Darüber hinaus können Zuschläge für Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gezahlt werden. Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren. Das Grundstipendium beträgt 800 DM. Auf Antrag kann ein Familienzuschlag von 200 DM gewährt werden. Das Einkommen des Stipendiaten und das seines Ehegatten wird auf das Stipendium angerechnet, wobei anrechnungsfreie Beträge berücksichtigt werden.

Die Stipendien werden von der Hochschule auf Antrag der Bewerber auf der Grundlage einer Stellungnahme der zentralen Kommission für die Graduiertenförderung vergeben.

Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung, Sachgebiet 3.2, zu richten; von dort erfahren Sie alle notwendigen Einzelheiten über die Stipendienvergabe und ihre Voraussetzungen.

### **Sonstige Stipendien**

Auch staatliche oder private Stiftungen, Verbände, Parteien und Kirchen vergeben unter bestimmten Voraussetzungen Stipendien.

Die folgende Zusammenstellung soll auf einige dieser Förderungsmöglichkeiten hinweisen:

1. **Cusanuswerk, Annabergstraße 283, 5300 Bonn-Bad Godesberg**  
Gefördert werden überdurchschnittlich begabte katholische Studie-

rende aller Fachrichtungen vom dritten Fachsemester an; ihre Bedürftigkeit spielt keine Rolle.

2. **Evangelisches Studienwerk Villigst, Haus Villigst, 5845 Villigst**  
Gefördert werden überdurchschnittlich begabte evangelische Studierende aller Fachrichtungen. Die Prüfung der Bedürftigkeit erfolgt erst nach der Aufnahme in das Studienwerk.
3. **Ernst-Hilbert-Stiftung, Humboldtstraße 31, 4000 Düsseldorf**  
Gefördert werden überdurchschnittlich begabte Studenten, die in Nordrhein-Westfalen beheimatet sind, wenn die Finanzierung des Studiums für die Eltern eine Belastung darstellt, die über das vertretbare Maß hinausgeht.
4. **Ernst-Poensgen-Stiftung, August-Thyssen-Straße 1, 4000 Düsseldorf**  
Gefördert werden in Nordrhein-Westfalen gebürtige Studierende, die überdurchschnittlich begabt sind. Die Bedürftigkeit wird berücksichtigt.
5. **Friedrich-Ebert-Stiftung, Kölner Straße 149  
5300 Bonn-Bad Godesberg 1**  
Gefördert werden überdurchschnittlich qualifizierte Studenten in Anlehnung an die Richtlinien des BAföG.
6. **Friedrich-Naumann-Stiftung, Schillerstraße 9,  
5300 Bonn-Bad Godesberg 1**  
Gefördert werden besonders begabte Akademiker und Studenten vom fünften Fachsemester an. Die soziale Situation der Bewerber wird berücksichtigt.
7. **Fritz-ter-Meer-Stiftung, Bayerwerk, 5090 Leverkusen**  
Gefördert werden deutsche Studierende in naturwissenschaftlichen und naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen. Es wird ein hoher Maßstab an die geistigen Fähigkeiten und menschlichen Eigenschaften angelegt. Die wirtschaftliche Lage der Stipendiaten wird berücksichtigt.
8. **Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Poppendorfer Allee 82, 5300 Bonn**  
Gefördert werden überdurchschnittlich begabte Studenten vom zweiten Fachsemester an. Die Höhe des Stipendiums für ein Erststudium richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage der Unterhaltsverpflichteten.
9. **Kurt-Hansen-Stiftung, Bayerwerk, 5090 Leverkusen,**  
Gefördert werden deutsche Studierende vom zweiten Semester an, die den Beruf eines Chemielehrers an höheren Schulen ergreifen wollen. Bei den Bedürftigkeitsvoraussetzungen bestehen keine engen Richtlinien.
10. **Otto-Benecke-Stiftung, Georgstraße 25–27, 5300 Bonn**  
Gefördert und betreut werden jugendliche Spätaussiedler und sol-

- che ausländischen Studenten, die aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, Religion und ihrer politischen Überzeugung in ihren Heimatländern keine Ausbildungsmöglichkeiten haben. Andere Studienfinanzierungsmöglichkeiten dürfen nicht vorhanden sein.
11. **Rheinstahl-Stiftung, Am Rheinstahlhaus 1, 4300 Essen**  
Gefördert wird die Ausbildung in technischen und kaufmännischen Berufen in Anlehnung an die Richtlinien des BAFöG.
  12. **Stiftung für Begabtenförderung im Handwerk e. V.,  
Haus des Deutschen Handwerks, Johanniterstraße 1, 5300 Bonn 1**  
Gefördert werden solche Studierenden, die eine sehr gute Gesellenprüfung und zwei Jahre praktische Gesellenzeit haben. Es bestehen keine Bedürftigkeitsvoraussetzungen.
  13. **Stiftung Mitbestimmung des DGB, Hans-Böckler-Straße 39,  
4000 Düsseldorf 30**  
Gefördert werden besonders begabte Kinder von Arbeitnehmern, denen die Mittel zum Studium anderweitig nicht zur Verfügung stehen.
  14. **Studien-Stiftung des Deutschen Volkes, Koblenzer Straße 77,  
5300 Bonn-Bad Godesberg 1**  
Gefördert werden hochbegabte Studierende unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage.
  15. Stipendien an ausländische Studenten vergibt neben einigen Studienstiftungen vor allem der  
**Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD),  
Kennedyallee 50, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1**